

Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM)

Änderung vom 25. Februar 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. August 2013¹ über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln wird wie folgt geändert:

Titel

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz, 3, 4 und 5

¹ Gesuche von Privaten um Unterstützung sind der für den Unterstützungsort zuständigen Territorialregion wie folgt einzureichen:

³ Gesuche von kantonalen und kommunalen Behörden sind möglichst frühzeitig der für den Unterstützungsort zuständigen Territorialregion einzureichen.

⁴ Gesuche von Bundesbehörden sind möglichst frühzeitig direkt dem Führungsstab der Armee einzureichen.

⁵ Dringliche Gesuche von Behörden um Unterstützung durch die Luftwaffe sind möglichst frühzeitig direkt der Luftwaffe einzureichen, wenn mit dem Begehren einer der folgenden Zwecke verfolgt wird:

- a. Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalttaten;
- b. Gefahrenabwehr an der Landesgrenze;
- c. Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen.

Art. 5 Abs. 3 und 4

³ Über die Bewilligung der Gesuche entscheidet:

- a. das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) auf Antrag des Führungsstabs der Armee: bei Anlässen von besonderer politischer Tragweite; insbesondere wenn luftgestützte Über-

¹ SR 513.74

wachungsmittel bei Veranstaltungen und Demonstrationen oder Angehörige der Militärischen Sicherheit eingesetzt werden;

- b. die Luftwaffe: bei dringlichen Gesuchen nach Artikel 4 Absatz 5, sofern der Gesuchsgegenstand nicht von besonderer politischer Tragweite ist;
- c. der Führungsstab der Armee: in allen übrigen Fällen.

⁴ Das VBS und die Luftwaffe informieren den Führungsstab der Armee umgehend über die von ihnen getroffenen Entscheide.

Art. 7 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 2

Armeematerial

² Der Führungsstab der Armee kann anordnen, dass zusätzliches Armeematerial eingesetzt wird, sofern dies im Gesuch beantragt wird oder für die Unterstützungsleistung notwendig ist.

Art. 9 Abs. 3, 4 und 6

³ *Aufgehoben*

⁴ Zusätzliches Armeematerial nach Artikel 8 Absatz 2 muss vom Gesuchsteller gemietet werden. Das VBS regelt die Mietpreise in Weisungen über die gewerblichen Tätigkeiten im VBS. Armeematerial für ausserdienstliche Tätigkeiten wird unentgeltlich abgegeben.

⁶ *Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

25. Februar 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova